

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 395/09 B

L 5 R 38/08 (Sächsisches LSG)
S 12 R 1099/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten habe einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 12.5.2009 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung - über die ihm von der Beklagten bereits ab November 2005 bewilligte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit hinaus - verneint.
- 2 Der Kläger rügt mit seiner beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 22.9.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn die vorgebrachten Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) sind nicht in der erforderlichen Weise dargetan (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Er beruft sich in erster Linie darauf, das LSG habe in verfahrensfehlerhafter Anwendung des § 109 Abs 2 SGG die von ihm geforderte Anhörung seiner Hausärztin und seines behandelnden Orthopäden unterlassen. Zudem habe das Berufungsgericht die von ihm vorgelegten Privatgutachten dieser beiden Ärzte unter Verstoß gegen § 103 SGG nicht zu seiner Entscheidungsfindung herangezogen. Damit hat der Kläger indes Verfahrensmängel nicht in der erforderlichen Weise dargelegt.
- 6 Soweit der Kläger eine verfahrensfehlerhafte Anwendung des § 109 Abs 2 SGG durch das Berufungsgericht rügt, lässt er außer Acht, dass kraft ausdrücklicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung dieser Norm nicht



gestützt werden kann und eine entsprechend begründete Rüge mithin unzulässig ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 2).

- 7 Das weitere Vorbringen eines Verstoßes des LSG gegen die Officialmaxime des § 103 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht in der vorgeschriebenen Form begründet. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhaltenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 - jeweils mwN). Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung zwar aus, er habe vor dem Berufungsgericht den Antrag gestellt, zuvor näher bezeichnete "Privatgutachten/Befundberichte zum Beweis aufzunehmen". Er behauptet jedoch selbst nicht, dass er diesen Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, in der er bereits durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, durch einen Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten habe und so die Warnfunktion des Beweisantrags habe wirksam werden lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11). Darüber hinaus hat er auch nicht schlüssig dargelegt, dass die Entscheidung des LSG anders hätte ausfallen müssen, wenn die beantragte Beweiserhebung durchgeführt worden wäre - das LSG-Urteil also auf der unterlassenen weiteren Sachverhaltsaufklärung beruhe. Der bloße pauschale Hinweis, dass nach Auffassung des Klägers bei verfahrensrechtlich richtiger Heranziehung der Privatgutachten die Berufungsentcheidung "unter Berücksichtigung des Ermessensrahmens eher zu seinen Gunsten ausgefallen wäre", genügt hierfür nicht.
- 8 Ebenso kann in dem Vortrag des Klägers, das LSG habe die von ihm vorgelegten Privatgutachten/Befundberichte "nicht in seine Entscheidungsfindung einfließen lassen" und sei insbesondere in dem Urteil nicht auf sein entsprechendes Vorbringen eingegangen, keine zulässige Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) gesehen werden. Selbst wenn in wohlwollender Interpretation angenommen wird, dass der Kläger auch eine Verletzung dieser Verfahrensvorschrift geltend machen wollte, fehlt es gleichfalls an substantiiertem Vortrag dazu, weshalb das LSG bei Berücksichtigung dieser Gutachten hätte anders entscheiden müssen, sein Urteil also auf dem behaupteten Erwägungsmangel beruht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)